

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. November 1864.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat bei Uebersendung der Ratificationsurkunde zu dem Vertrage vom 8. März 1864 wegen Anlegung einer Eisenbahn zwischen Oldenburg und Bremen dem Senate anzeigen lassen, daß der Oldenburgische Landtag den Vertrag zwar genehmigt, jedoch diese Genehmigung an die Bedingung der Zustimmung des Preussischen Landtags zu dem zwischen Oldenburg und Preußen am 16. Februar d. J. abgeschlossenen Vertrage wegen Anlegung einer Eisenbahn zwischen Oldenburg und Heppens geknüpft habe. Da die gedachte Erklärung des Preussischen Landtages bis jetzt nicht hat erfolgen können, so hat sich der Austausch der Ratifikationen und die Ausführung des Vertrages verzögert, und es ist vorauszusehen, daß bis zu der Erledigung des von dem Oldenburgischen Landtage aufgestellten Vorbehaltes jedenfalls noch mehrere Monate verstreichen werden. Unter diesen Umständen hat die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Antrag gestellt, daß die Expropriationspflicht der in der Mittheilung des Senats vom 21. März c. bezeichneten Grundstücke, welche, falls nicht Senat und Bürgerschaft eine anderweitige Zeitbestimmung treffen, nach der gesetzlichen Vorschrift am 23. November d. J. ablaufen würde, in gesetzlich zulässiger Weise verlängert werden möge. Der Senat ist der Ansicht, daß im Hinblick auf den Grund der eingetretenen Verzögerung diesem Wunsche der Nachbarregierung wohl Statt zu geben sei, und beantragt daher, daß die Dauer der durch Beschluß vom 21. und 23. März c. über die in der Mittheilung des Senats vom 21. ejusd. (Verhandlungen pag. 82) bezeichneten Grundstücke ausgesprochenen Expropriationspflicht auf die Zeit bis zum 23. Mai 1865 festgestellt werde.

2. Verbesserung der Torfschiffahrt auf dem Kuhgraben.

Der bereits früher gemachte Versuch, die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Landparzellen durch vertragmäßige Verständigung mit den Eigenthümern zu erwerben wird erneuert werden. Der Senat behält sich aber vor, falls der Versuch schließlich ohne Erfolg verbleiben sollte, auf das von ihm beantragte vereinfachte Expropriationsverfahren zurückzukommen.

Die Ratification des Vertrages würde, im Blick auf §. 4 des Schlußprotokolls, unter diesen Umständen zur Zeit nur unter Vorbehalt geschehen können.

Die Vertheilung des Einkommens an die Mitglieder

vom 2. November 1864

1. Die Vertheilung des Einkommens nach Art. 1.

Die Vertheilung des Einkommens nach Art. 1. des Statuts ist eine Sache, die von der Versammlung der Mitglieder beschlossen werden muss. Die Versammlung hat die Aufgabe, das Einkommen der Mitglieder zu bestimmen, und die Art und Weise, wie es zu vertheilen ist, zu beschließen. Die Versammlung hat die Aufgabe, das Einkommen der Mitglieder zu bestimmen, und die Art und Weise, wie es zu vertheilen ist, zu beschließen. Die Versammlung hat die Aufgabe, das Einkommen der Mitglieder zu bestimmen, und die Art und Weise, wie es zu vertheilen ist, zu beschließen.

2. Die Vertheilung des Einkommens nach Art. 2.

Die Vertheilung des Einkommens nach Art. 2. des Statuts ist eine Sache, die von der Versammlung der Mitglieder beschlossen werden muss. Die Versammlung hat die Aufgabe, das Einkommen der Mitglieder zu bestimmen, und die Art und Weise, wie es zu vertheilen ist, zu beschließen. Die Versammlung hat die Aufgabe, das Einkommen der Mitglieder zu bestimmen, und die Art und Weise, wie es zu vertheilen ist, zu beschließen.

Auf die C
im Krankenhaus

2.

Indem
vom 1. October
Ausgaben unter
Wiederherstellung
verhanden erllä

der
die
erfo
ding

und ist auch mit
besondere auf die
bung der neuen
vorne Vertheilung

Die Ver
Oleingewicht
denliche Kapre
eingehende Ver
um etwa 100

in der angezei
setzung einer b
welche unter g
unmittelbar in
minderwiegend
ab und durch
bisherigen und
tation anheim g
Verordnungen

Die B
äußern, daß
welchen der
tet hat. Sie
fähigkeit des
beauftragt w
mäßige Heint
die Vertheilun
zeitweilige E
wiederholt da
gedachten Ber

Der B
und 21. März
(Verhandl. p
auf die Zeit